

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Mai 1952

~~438/A.B.
zu 467/J~~Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen, betreffend Personalvertretungswahlen bei den Österreichischen Bundesbahnen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

Die zur Zeit bei den Österreichischen Bundesbahnen geltende Personalvertretungsvorschrift (Dienstvorschrift A 4) und Wahlordnung wurde mit Dienstanweisung Nr. 10 im 3. Stück des Amtsblattes der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen aus 1946 verlautbart und mit DA Nr. 90 aus 1946 (20. Stück des GD.-Amtsblattes) abgeändert. Die Amtsblätter der Generaldirektion sind frei verkäuflich, sodass jedermann, der Interesse an irgendeiner Verfügung hat, die Möglichkeit besitzt, entweder dieses Interesse durch Käufer des betreffenden Einzelstückes zu befriedigen oder überhaupt sich durch laufenden Bezug über alle Verlautbarungen zu unterrichten. Im übrigen hat jeder Bedienstete jederzeit die Möglichkeit, bei seiner Dienststelle in die dort erliegende Amtsblattsammlung Einsicht zu nehmen und sich solcherart uneingeschränkt zu informieren.

Die Bestimmungen des § 15(2) der Wahlordnung, wonach neben den im Österreichischen Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft der Eisenbahnbediensteten) bestehenden und von ihm anerkannten Wahlgruppen auch andere Gruppen als wahlwerbend auftreten können, die einen entsprechenden Wahlvorschlag überreichen - dieser Vorschlag muss von 8 Prozent aller Wahlberechtigten jenes Bereiches unterzeichnet sein, für den die Kandidatur erfolgen soll -, stellt nicht eine bei den Österreichischen Bundesbahnen bestehende Besonderheit, sondern eine Analogie zu den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung, BGBL. Nr. 129/1949, des § 9 Abs. 5 des Betriebsrätegesetzes, BGBL. Nr. 97/1947, sowie zu jenen der §§ 13 Abs. 2 lit. f und 14 Abs. 2 lit. a der Betriebsräte-Wahlordnung, BGBL. Nr. 211/1947, dar. Auch nach diesen zitierten Bestimmungen müssen sich jene Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, durch Abgabe ihrer Unterschrift vor der Wahl "deklarieren". Von einer "öffentlichen Deklarierung" kann aber keine Rede sein, da der unterschriebene Wahlvorschlag lediglich dem Zentralwahlausschuss zugänglich ist und dieser nach Prüfung desselben

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. Mai 1952

nur die Tatsache der Kandidatur verlautbart. Eine Bekanntmachung der Namen jener Bediensteten, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, kommt überhaupt nicht in Betracht.

Die Behauptung, dass der sozialistischen Gewerkschaftsfaktion bei Durchführung der Personalvertretungswahlen ein Monopol eingeräumt wird, ist unzutreffend. In den §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 6, 5 Abs. 6 und 6 Abs. 3 der Personalvertretungsvorschrift und Wahlordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass die Mitglieder der Wahlaus schüsse "auf die einzelnen vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft der Eisenbahnbediensteten) anerkannten Wahlwerbenden Gruppen gleichmässig aufzuteilen sind". Es ist also unabhängig vom Ergebnis der jeweils letzten Wahl ihre Beteiligung am Wahlverfahren eine paritätische.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass gegenwärtig noch nicht gesagt werden kann, ob der Anwendungsbereich des in Aussicht genommenen Personalvertretungsgesetzes die Österreichischen Bundesbahnen einschliessen wird. Eine Abänderung der bestehenden Personalvertretungsvorschrift halte ich aber zur Zeit nicht für erforderlich, da nach dem Vorgesagten eine freie und unabhängige Kandidatur sowie Wahlbeteiligung bei den Personalvertretungswahlen ohnedies gewährleistet erscheinen.

====